

# Statuten des Vereins RUGBY UNION ZÜRICH

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen "Rugby Union Zurich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

## II. ZIEL UND ZWECK

### Art. 3

Der Verein Rugby Union Zurich unterstützt und ermöglicht die Ausübung des Rugby-Sports in der Stadt Zürich. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Der Verein Rugby Union Zurich besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### Art. 4.1

Aktivmitglieder sind Spieler, welche sich im Verein sportlich betätigen. Die Aktivmitglieder können in verschiedene Kategorien unterteilt sein.

### Art. 4.2

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, welche diesen durch regelmässige finanzielle Beiträge oder ihren Einsatz unterstützen.

### Art. 4.3

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich durch ihr Engagement um den Verein oder um den Rugbysport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung vergeben werden.

### Art. 5

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand stillschweigend. Weist der Vorstand eine Mitgliedschaftsantrag ab, so kann gegen diesen Entscheid bis einem Monat vor der Generalversammlung Rekurs eingelegt werden. Im Falle eines Rekurses entscheidet die Generalversammlung über die Mitgliedschaft.

### Art. 6

Jedes Mitglied hat einen seiner Kategorie entsprechenden und von der Generalversammlung verabschiedeten Jahresbeitrag zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der

Vorstand eine Stundung dieses Beitrags bewilligen.

#### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags

#### **Art. 7.1**

Der Austritt muss dem Vorstand vorzugsweise schriftlich erklärt werden.

#### **Art. 7.2**

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

### **IV. ORGANE**

#### **Art. 8**

Die Organe des Vereins "Rugby Union Zurich" sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Gönnervereinigung

### **9. Generalversammlung**

#### **Art. 9.1**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vorzugsweise vor Saison-Beginn statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

#### **Art. 9.2**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 9.3**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts und der der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbudgets
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins.

#### **Art. 9.4**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## **10. Vorstand**

### **Art. 10.1**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder (aufgerundet) anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Auch ein Wechsel von Trainer oder Captain der 1. Mannschaft muss vom Restvorstand beschlossen werden. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Sowohl Trainer als auch Captain der 1. Mannschaft können eine Stellvertretung bestimmen.

### **Art. 10.2**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Trainer der 1. Mannschaft
- f) Captain der 1. Mannschaft
- g) Bis zu zwei weiteren Mitgliedern

Mehr als eine zweifache Ämterkumulation ist nicht zulässig.

### **Art. 10.3**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

### **Art. 10.4**

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident abwesend, so wird sie vom Vize-Präsidenten geleitet. Die Sitzungsleitung kann auch gewählt werden.

### **Art. 10.5**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. In Abweseneheit des Präsidenten, kann auch kollektiv zu zweien mit dem Vize-Präsidenten gezeichnet werden.

## **11. Revisionsstelle**

**Art. 11.1**

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist durch die Generalversammlung möglich.

**Art. 11.2**

Die Revisionsstelle überprüft die Rechtmässigkeit der Buchhaltung des Vereins und hat jederzeit das Recht diese einzusehen. Hierüber verfasst sie einen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

**Art. 11.3**

Das Geschäftsjahr fällt mit der Schweizer Rugby-Saison zusammen. Auf den 30. Juni wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

**12. Die Gönnervereinigung****Art. 12.1**

Die Gönnervereinigung setzt sich aus den Passivmitgliedern des Vereins zusammen und kann aus ihren Reihen einen Vorsteher wählen.

**Art. 12.2**

Die Gönnervereinigung koordiniert allfällige Aktivitäten mit dem Vorstand.

**V. REGLEMENTE****Art. 13**

Der Verein verfügt über Reglemente, die den Vereinsbetrieb strukturieren und, wenn nicht anders erwähnt, für alle Mitglieder gültig sind. Die Reglemente sind namentlich folgende:

- a) Präsenzreglement
- b) Finanzreglement

**Art. 14**

Über neue Reglemente oder Änderungen an den Reglementen hat die Generalversammlung mit einem einfachen Mehr zu beschliessen.

**VI. DAS VEREINSVERMÖGEN****Art. 15**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Sponsoring-Einnahmen, Einnahmen aus Vereinstätigkeiten, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

**Art. 16**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 17**

Für die Annahme eines Statutenänderungsantrages ist ein Zweidrittel-Mehr notwendig.

### **Art. 18**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

### **Art. 19**

Die Grundzüge dieser Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 12. Oktober 2009 genehmigt.

Änderungen wurden an folgenden Generalversammlungen beschlossen:

- 27. August 2010
- 6. August 2011
- 3. August 2013
- 12. August 2016

---

Zürich, den 12. August 2016